

Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt

Vom 12. Dezember 1996

(AM Nr. 52 vom 26. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2009, AM Nr. 19 vom 06. Mai 2009)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22.12.2007 (GVBl S. 958), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Bibliotheken der Stadt Ingolstadt (Städtische Bibliotheken) sind öffentliche Einrichtungen, die der wissenschaftlichen Arbeit, der allgemeinen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Information und zu Freizeitzwecken dienen. Sie haben unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe

- a) ihre Bestände in den Räumen der Bibliotheken zur Benutzung bereitzustellen,
- b) die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek auszuleihen,
- c) fotografische und sonstige Kopien aus den Werken ihrer Bestände zu ermöglichen und herzustellen,
- d) aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Städtischen Bibliotheken gliedern sich in

- a) die Wissenschaftliche Stadtbibliothek,
- b) die Stadtbücherei einschließlich der Schulmedienzentrale (SMZ).

(3) Die städtischen Bibliotheken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Bibliotheken ist die Förderung der Bildung und Unterrichtung der Bevölkerung. Die Bibliotheken sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bibliotheken dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bibliotheken. Die Stadt Ingolstadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bibliotheken oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bibliotheken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Bibliotheken oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bibliotheken an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(1) Alle Einwohner der Stadt Ingolstadt sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Städtischen Bibliotheken zu benutzen.

(2) An andere Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten können auf Antrag Werke ausgeliehen werden. Die Benutzung der Leseräume steht auswärtigen Personen frei.

(3) Zwischen den Bibliotheken und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Bibliotheksausweis

(1) Wer die Städtischen Bibliotheken benutzen will, hat bei diesen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen Bibliotheksausweis persönlich zu beantragen oder durch Dritte unter schriftlicher Vollmachtsvorlage beantragen zu lassen. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen. Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Mißbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haben sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzung und Anerkennung der Gebührensatzung verpflichtet.

(2) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar. Dies gilt auch für Benutzung von Ausweisen von Jugendlichen durch ihre Erziehungsberechtigten. Der Ausweis berechtigt zur Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und der Stadtbücherei.

(3) Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Ausleihe und Verlängerung unaufgefordert vorzulegen. Eine Ausleihe ohne Vorlage des Bibliotheksausweises ist nur möglich, wenn ein einmaliger Tagesersatzausweis erworben wird. Voraussetzung zur Ausstellung des Tagesersatzausweises ist ein gültiger, ungesperrter Bibliotheksausweis. Die Gebühren für den Tagesersatzausweis ergeben sich aus § 10 Buchst. g der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt.

(4) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Zulassung zur Benutzung kann im Einzelfall zeitlich befristet und unter Auflagen erteilt werden (z. B. befristeter Aufenthalt in Deutschland).

(7) Der Antrag muß folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname und ggf. frühere Namen
- Vornamen
- Anschrift
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit

Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Geburtsortes und des Geschlechts erforderlich.

Zusätzliche Daten können durch freiwillige Selbstauskunft erhoben werden. Die Daten werden entsprechend den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes behandelt. Bei der Anmeldung von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten ist die Unterschrift des Vertretungsberechtigten notwendig. Die Bibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage entsprechender Dokumente angezeigt werden.

§ 4 Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe ausgeschlossen und daher nur innerhalb der Bibliotheksräume benutzbar sind

- a) die in den Präsenz-, Hand- und Informationsbeständen der Bibliotheken ausgestellten Werke,
- b) besonders wertvolle und seltene Werke,
- c) nichtgebundene Werke - ausgenommen nichtgebundene Zeitschriften der Stadtbücherei,
- d) Zeitungen.

(2) Wird ausnahmsweise die Ausleihe genehmigt, so kann die Hinterlegung einer entsprechenden Geldsumme oder die schriftliche Bürgschaftserklärung eines Dritten verlangt und besondere Leihfristen und Beschränkungen verhängt werden.

(3) Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden. Die Anzahl der Medien, die an Kinder bis zum 14. Lebensjahr zur gleichen Zeit ausgeliehen werden, wird von der Bücherei auf insgesamt drei Stück beschränkt. Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Beschränkung auf zehn Medien erhöht oder vollständig aufgehoben werden.

(4) Solange ein Benutzer mit der Buchrückgabe in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann ihm die weitere Ausleihe untersagt werden.

(5) Die Ausleihe von bestimmten Einzelmedien oder Mediengruppen an einzelne Nutzergruppen kann durch die Bibliotheksleitung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, z.B. im Rahmen des Jugendschutzes oder des altersgerechten Medieneinsatzes. Dies wird durch Aushang in den Bibliotheksräumen bekanntgegeben.

§ 5 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt 28 Tage.

(2) Die Leihfrist kann für einzelne Mediengruppen von der Bibliothek verkürzt oder verlängert werden, wenn dies erforderlich ist. Dies ist in der Bibliothek durch Aushang bekanntzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Werke oder Mediengruppen durch die Bibliothek grundsätzlich ausgeschlossen werden.

(3) Die Leihfrist kann vom Benutzer auf Antrag, auch telefonisch, zweimal verlängert werden, wenn die entliehenen Werke nicht anderweitig benötigt werden. Im Einzelfall kann eine

wiederholte Ausleihe eines Werkes beschränkt werden.

(4) Das Leihgut ist spätestens am letzten Tag der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.

(5) Der Ausleihvorgang kann manuell oder computerunterstützt durchgeführt werden. Beim Rückbuchungsvorgang mit Hilfe des EDV-Systems werden Rückgabebelege oder Gesamtkontoausdrucke für den Leser erzeugt. Der Beleg muss vom Leser als Entlastungsquittung auf Vollständigkeit geprüft und vier Wochen aufbewahrt werden.

§ 6 Leihverkehr

(1) Der Benutzer kann jedes ausleihbare Werk aus dem System der Städtischen Bibliotheken durch den internen Leihverkehr bestellen. Der Benutzer hat die entstehenden Kosten im Rahmen der Gebührensatzung zu tragen.

(2) Jeder Benutzer ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Deutschen Leihverkehr in Anspruch nehmen. Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Bibliotheksausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Benutzer trägt außerdem die Gebühren nach § 7 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt.

§ 7 Behandlung der Werke, Schadensersatzpflicht

(1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern, das Durchzeichnen, das Brechen von Tafeln und Karten sind untersagt.

(2) Die Weitergabe von Werken ist unzulässig.

(3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Werke zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass er das Werk in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Bei Spielen und mehrteiligen Medien erfolgt die Prüfung auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand innerhalb von zwei Tagen nach der Rückgabe durch das Büchereipersonal. Bis zum Abschluss der Prüfung ist der Leser ersatzpflichtig bei unvollständiger Rückgabe oder Beschädigung.

(4) Für verlorene, verschmutzte oder sonst beschädigte Werke hat ein Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist ihm dies nicht möglich, so liegt es im Ermessen der Bibliotheken, entweder den angemessenen Wertersatz zu verlangen oder auf Kosten des Benutzers ein anderes Werk oder eine Kopie zu besorgen. Bei Beschädigungen oder Verlust von Hüllen, Lochkarten, Etiketten werden die in der Gebührensatzung enthaltenen Ersatzleistungen gefordert.

(5) Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so gelten sie als verloren. § 3 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt bleibt unberührt.

(6) Die Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch von ihnen verliehene Medien entstehen.

§ 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen, Meldepflicht

(1) In den Bibliotheksräumen ist Ruhe zu bewahren. Rauchen und sonstiges Verhalten, das den Bibliotheksbetrieb oder die Benutzer zu stören geeignet ist, sind nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur in den dazu bestimmten Bereichen gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Die Benutzer der Bibliotheken haben Mäntel, Taschen, Schirme und Mappen an der Garderobe abzugeben bzw. in Schließfächern einzuschließen, soweit die Bibliotheken solche bereitstellen. Die Bibliothek ist berechtigt, nicht binnen der dem Benutzer mitgeteilten Frist freige machte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Vor dem Verlassen der Bibliotheksräume sind auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.

(4) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Ausleihstätten während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bibliotheken zu verständigen und für die Desinfektion der Bücher zu sorgen.

(5) Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 9 Vervielfältigungen

Von den Beständen der Städtischen Bibliotheken dürfen Reprografien, Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Bibliotheksleitung im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art hergestellt werden. Auf Verlangen ist das Urheberrecht an hergestellten Kopien von Handschriften und Archivalien an die Stadt zu übertragen. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt dem Benutzer.

§ 10 Ausschluss

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Bibliotheksleitung zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd von der Benutzung der Städtischen Bibliotheken ausgeschlossen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 5 den Verlust des Bibliotheksausweises nicht unverzüglich anzeigt,
2. entgegen § 3 Abs. 6 den Bibliotheksausweis nicht zurückgibt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind,
3. entgegen § 7 Abs. 2 Werke weitergibt,
4. den Bestimmungen des § 8 über die Benutzung und die Meldepflicht zuwiderhandelt.

§ 12 Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der Bibliothek

(1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern: Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

(2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträ-

gern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmißbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

(4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:

Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

(5) Benutzerhaftung:

Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(6) Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

(7) Organisatorische Nutzungsregelungen:

Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert eine Benutzungsberechtigung bzw. einen entsprechenden Benutzungsausweis, die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.

(8) Zustimmung zur Benutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen:

Zustimmungserklärung:

Der Benutzer erklärt sich mit dieser Benutzungsregelung mit der Annahme der Benutzungskarte einverstanden. Er stimmt damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der allgemeinen Benutzungsordnung

vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.